



41
Ihrer

Königl. Maj. in Pohlen,

2c. 2c.

als

Chur-Fürstens zu Sachsen,

2c. 2c.

DANNE

Wegen

Ein-Führung

durchgängig = gleicher

Alle, Sarn-Haaf-
fes und Bewichtes,

In
Der ganzen Chur-Fürstenthumb, darzu ge-
hörigen, auch incorporirten und anderen Landen,
Ergangen

De dató Dresden, am 7^{ten} Augusti, Annó 1734.

Mit Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächs. Allergnädigstem PRIVILEGIO.

Allda gedruckt bey der verw. Hof-Buchdr. Stöbelin.

1516

Im Jahr 1516 den 12. Junij

Wurde in der Stadt

Wittenberg

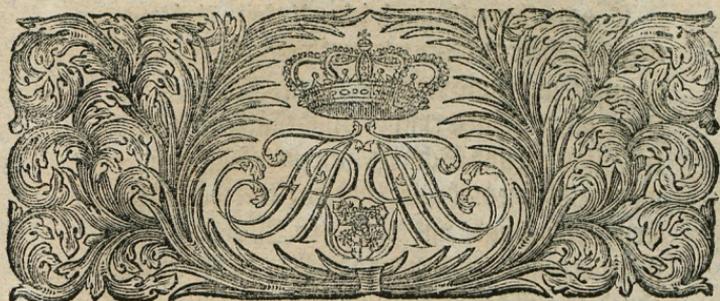
1516

Im Jahr 1516 den 12. Junij

Wurde in der Stadt

Wittenberg





FR, Friedrich
August, von GOETTES
Gnaden, König in Pohlen, Groß-
Herzog in Litthauen, zu Neuf-
sen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien,
Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smo-
lensien, Severien und Zichernicovien, ꝛ. Her-
zog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch En-
gern und Westphalen, des Heil. Römischen Reichs
Erz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraff in
Thüringen, Marggraff zu Meissen, auch Ober-
und Nieder-Lausitz, Burggraff zu Magdeburg,
Gefürsteter Graff zu Henneberg, Graff zu der
Mark, Ravensberg und Barby, Herr zu Raven-
stein, ꝛ.

Entbiethen allen und jeden Unseren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Ober-Creyß-Haupt- und Ambt-Leuthen, Schößern und Verwaltern, Bürgermeistern und Räten in Städten, Richtern und Schultheißen, und sonst jeder männiglich, wie auch allen Unseren Unterthanen, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, Und fügen denenselben hiermit zu wissen, ist ihnen auch ohnedieß aus der Erfahrung bekant genug, was maßen zeithero zu nicht geringer Beschwerde in Handel und Wandel gereicht, auch zu mancherley Bevoorthellung zwischen Käuffern und Verkäuffern Anlaß gegeben, daß in der Elle, dem Garn-Maas und Gewichte in Unserm Chur-Fürstenthum und Landen, keine Gleichheit gehalten, sondern hierunter eines jeden Creyßes und Orths besondern Gebrauch und Herkommen nachgegangen worden.

Allermaßen nun, zu Vorkommung solcher Inconvenientien, auch Beförderung des Gewerbes, nach angestellter reiffer Untersuchung, und vorhergegangener mit Unserer freundlich-geliebten Bettern Edd. Edd. hieraus gepflogener Communication, vor das diensamste Mittel befunden worden, wann in allen Unsern Landen die inn- und außerhalb derselben, bekannte Leipziger Elle, samt dem bisher daselbst gewöhnlich gewesenem Garn-Maas und Gewichte, da ohnedem die dahin handelnden Käuffer und Verkäuffer ihren
Ein.

Ein- und Verkauf darnach richten, durchgehends eingeführet würde; Als setzen, ordnen und wollen Wir hiermit, daß fürhin in Unserm ganzen Chur-Fürstenthum, darzu gehörigen, auch incorporirten und andern Landen, an allen und jeden Orthen, keine andere, als die Leipziger Elle, so in 24. Zollen, und jeder Zoll in dem 12^{ten} Theil des gemeinen Rheinländischen Fußes, bestehet, im Handel und Wandel bey der Zu- und Ausmessung gebrauchet werden soll.

Diemeil Wir aber berichtet worden sind, daß in dem Grosso-Handel und Verkehre mit ausländischen Kauff-Leuthen, bey theils Waaren die Brandenburg- und Nürnberger-Elle, auch Italiänische Brazzo, und Englische Yard, bey andern hingegen der Pariser Maas-Staab und anderes frembdes Ellen-Maas, in Übung gewesen, ohne besorgliches Nachtheil auch darinnen nicht füglich eine Aenderung vorzunehmen seyn will: Als hat es dabey nochmahls sein Verbleiben, und soll obiges alles, so von Uns geordnet worden, alleine von dem gemeinen Handel und Wandel bey dem Ausschchnitt und dergleichen gemeynet seyn.

Stickergestalt soll bey dem Garn das Leipziger Maas durchgehends in Unsern Landen angenommen werden, dergestalt, daß sowohl bey dem wöllenen, in soferne selbiges nicht nach dem Pfunde verkauft wird, als auch dem leinenen 20. Faden 1. Gebinde, 20. Gebinde 1. Zahl, und 12. Zahlen 1. Stücke ausmachen, bey dem wöllenen auch jedes
Stück

Stücke in der Länge um die Weisse 2. Ellen, bey dem feinenen aber 4. Ellen halten soll.

Damit aber hierdurch keine Ringer- oder Steigerungen der Löhningen und des Preises bey eigennütigen Leuthen veranlasset, und die frembden Einkäufer nicht abgeschreckt werden, oder auch zwischen Herren und Unterthanen auf dem Lande, wo die letztern denen Herrschafften, Garn zu spinnen, schuldig seyn, Irrungen erwachsen mögen; Soll jedes Orths Obrigkeit, und zwar in denen Städten, mit Zuziehung derer im Garn arbeitenden Innungs-Eltesten, auf dem Lande aber, die Gerichts-Personen alsofort eine richtige und untrügliche Reduction des zeithero bey ihnen gewöhnlich gewesenen Garn-Maasses, gegen das Leipziger, durch eine Umweiffung machen, und sodann nach der ausgefundenen Proportion, wie hoch eines gegen das andere in der Löhnung und dem Preise zu stehen komme, auf das genaueste ausrechnen, solchen Calculum auch durch öffentlichen Anschlag zu jedermanns Wissenschaft bringen, und, wie solches bewerkstelliget, mit Einsendung der gefertigten Tabellen, zu Unserer Landes-Regierung einberichten, dabey aber keinen beständigen Preis determiniren, sondern dem Handel und Wandel hierunter seinen freyen Lauff, diejenigen auch, so aus frembden Landen Garn zum Verkauf in die Unserige bringen, bey ihrem hergebrachten Garn-Maass, wenn sie sich nicht

sebst

selbst zu dem hier eingeführten bezuehmen wollen,
allenthalben ungehindert lassen.

Und da zu Leipzig an dem leichten oder Craß-
mer-Gewichte 110. Pfund, an dem schwehren aber,
so bey Auswiegung des Fleisch- und Fischwercks,
auch anderer ins Gewicht fallenden Sachen, ge-
brauchet zu werden pfeget, 102. Pfund auf den
Centner gehen, so soll solches überall in Unsern
Landen ebenfalls also gehalten werden, bey denen
Waaren auch, so man nach Steinen auszuwiegen
pfeget, der Stein nach dem Leipziger Fuß auf 22.
Pfund gerechnet werden, jedoch wollen Wir sol-
ches auf das Berg-Gewichte, so auf den Centner
114. Pfund, und bey dem Steyermärckischen
Stahl 118. Pfund hält, keinesweges erstreckt
wissen.

Und wie Wir eines jeden Orths Obrigkeit eine
richtige und mit Unserm Chur-Fürstlichen Stem-
pel bezeichnete Elle, auch Weissen-Maß und Ge-
wichte, ohne etwas über die ordentlichen Kosten
darauf zu schlagen, zusenden, auch solche Veran-
staltung treffen wollen, daß deren mehrere, auf
Begehren, zu bekommen seyn sollen, Also haben
alle und jede Obrigkeiten sothane authorisirte
Elle, Maß und Gewichte, sowohl an einem öffent-
lichen Orthe, zu jedermanns Beschau- und Nach-
achtung, auszusetzen und aufzubehalten, als auch
alle andere Ellen, Weissen und Gewichte, darnach
einzurichten, wie nichtweniger einem jeden, auf Be-
gehren, vor den Preiß, wovor sie selbiges haben,
ohne

ohne den geringsten Vortheil, zukommen zu lassen;
Hiernächst auch gewissen Personen aus ihren Mit-
teln Auftrag zu thun, und selbige hierzu besonders
zu vereyden, daß sie die Orthe, wo mit Ellen,
Weissen und Gewichte umgegangen wird, fleißig
visitiren, und überhaupt sorgfältige Aufsicht tra-
gen sollen, damit dieses Unser Mandat in allen
und jeden stracklich befolget, und die Ubertreter,
nach Befinden, zur Strafe gezogen werden mö-
gen. Wornach sich jedermänniglich zu achten.

Des zu Urkund ist dieses von Uns eigenhändig
unterschrieben, und mit Unserm Cantzley-Secret
besiegelt worden. So geschehen und geben zu Dres-
den, am 7den Augusti, Anno 1734.

AUGUSTUS REX.



**Erasmus Leopold von
Berßdorf.**

Joh. Christoph Günther, S.

78 M 485

X 2318150

V5 17



41
Ihrer
Königl. Maj. in Coblen,

als
Chur-Fürstens zu Sachsen,
r. r.

ADMA

Wegen
Einführung
gleichgültig = gleicher

Barn-Haaf
Bewichtes,

In
Chur-Fürstenthumb, darzu ge-
incorporirten und anderen Landen,
Ergangen
am 7den Augusti, Anno 1734.

Kurfürstl. Sächs. Allergnädigstem PRIVILEGIO.
bet bey der verw. Hof-Buchdr. Stöckelin.

